

Ergänzende textliche Festsetzungen für den Änderungsbereich:

22.0 Festsetzung für das Kerngebiet mit der Fußnote 7 (MK₇):

22.1 Festsetzung: Im MK₇ sind von den allgemein zulässigen Nutzungen des § 7 Abs. 2 BauNVO nur Fahrradparkhäuser einschließlich ergänzender Büro- und Dienstleistungsnutzungen zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 7 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil für das MK₇ (§§1(5), 1(6) BauNVO).